

Begräbnisgemeinerverband Oberbipp

Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Einwohnergemeinden Farnern, Oberbipp, Rumisberg und Wolfisberg

Der Begräbnisgemeindeverband Oberbipp erlässt, gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- c) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;
- e) das Organisations- und Verwaltungsreglement des Begräbnisgemeindeverbandes Oberbipp vom 16. Oktober 2002

wird folgendes Reglement erlassen:

Bestattungswesen

Art. 1

Meldepflicht

Die Anzeige von Todesfällen hat gemäss den Bestimmungen von Artikel 76 fortfolgende der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 1. Juli 1953 zu erfolgen. Meldepflichtig sind die in Artikel 76 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung aufgeführten Personen.

Die Angehörigen haben sich mit dem Friedhofgärtner, dem Totengräber, dem Sigrist und bei religiösen Begräbnisfeiern mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen, vorher dürfen keine Zirkulare bestellt oder Abmachungen getroffen werden.

Art. 2

Bestattungsfrist

Es darf kein Leichnam beerdigt werden, bevor seit erfolgtem Tod nachstehende Frist verflossen ist:

- a) Bei eingetretener Winterkälte wenigstens 48 Std.
- b) Übrige Jahreszeit wenigstens 27 Std.

Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen mit Bewilligung des Vorstands des Begräbnisgemeindeverbandes stattfinden:

- a) Wenn eine Sektion der Leiche stattgefunden hat, wofür ebenfalls ein Arzzeugnis notwendig ist.
- b) Wenn die Kant. Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet.
- c) Wenn Kinder tot geboren werden.

Für längeres Aufbewahren der Leiche ist beim Vorstand des Begräbnisgemeindeverbandes eine Bewilligung einzuholen.

Feuerbestattung	<p>Art. 3 Kremation</p> <p>Die Bewilligung für die Kremation wird erteilt,</p> <p>a) wenn der Verstorbene dies wünschte oder die Angehörigen des Verstorbenen die Kremation verlangen;</p> <p>b) wenn bei Bestattung von ausserhalb des Kantons Verstorbenen die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo der Tod eintrat, die Kremation bewilligte;</p> <p>c) wenn ärztlich bescheinigt ist, dass keine gerichtsmedizinischen Gründe entgegenstehen.</p> <p>Im übrigen gelten für die Kremation die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Feuerbestattung.</p>
Anmeldung durch Dritte	<p>Art. 4</p> <p>Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 5</p> <p>a) In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Bewilligung erteilt der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands.</p> <p>b) Die Aufbahrungshalle ist von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Aufbahrungsraum abgeschlossen und auf Verlangen den Angehörigen einen Schlüssel ausgehändigt werden.</p>
Beerdigungszeiten	<p>Art. 6</p> <p>Die Beerdigung findet statt:</p> <p>Ordentlicherweise an einem Werktag um 13.30 Uhr, ausserordentlicherweise zu andern Tageszeiten nach besonderer Vereinbarung.</p>
Kirchliche Feier	<p>Art. 7</p> <p>Die Art der kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen überlassen. Sie kann vor oder nach der Beisetzung stattfinden. Die Form der kirchlichen Trauerfeier in der Kirche richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirchen und der Kirchgemeinde.</p>
Särge	<p>Art. 8</p> <p>a) Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.</p>

- b) Für Erdbestattungen müssen die Särge aus weichem, leicht verweslichem, aber gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen.
- c) Für Kremationen müssen die Särge aus weichem Holz angefertigt sein. Farbanstriche oder Einlagen, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, dürfen nicht verwendet werden.
- d) Metallsärge dürfen weder für Erdbestattungen noch für Kremationen verwendet werden.

Art. 9

Urnen

Aschenurnen für die Beisetzung in der Erde müssen aus weichem Holz, leicht gebranntem Ton oder anderem verrottbarem Material bestehen.

Art. 10

Wohnsitz ausserh. Bezirk

Für Gräber von Personen, die ausserhalb des Begräbnisbezirks Wohnsitz hatten, wird eine Gebühr erhoben, welche vom Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands festgesetzt wird.

Nicht als Auswärtige gelten ehemalige Ortsansässige, die die letzten Jahre wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alters in auswärtigen Spitälern, Heimen oder bei Angehörigen ausserhalb der Gemeinde verbrachten.

Art. 11

Mittellosigkeit

Die Bestattungskosten aller im Begräbnisbezirk verstorbenen mittellosen Personen ist Sache der Wohnsitzgemeinde.

Art. 12

Aschenurnen

Das Beisetzen von Aschenurnen auf bereits bestehenden Gräbern kann auf Gesuch hin vom Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands bewilligt werden.

Friedhofordnung

Art. 13

Friedhofruhe

- a) Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.
- b) Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.

c) Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Art. 14

Aufsicht und Prüfung

Der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands übt mit ihren Funktionären die Aufsicht über den Friedhof aus.

Sie ist verantwortlich für eine gute zeitgemässe Gestaltung und Pflege der Friedhofsanlagen und die rechtzeitige Vorbereitung von Friedhofsabteilungen zur Bestattung. Das Erstellen der Gräber hat nach einem Plan des Vorstands des Begräbnisgemeindeverbands zu geschehen.

Art. 15

Numerierung der Gräber

Der Totengräber hat über die Bestattungen ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

Art. 16

Unterhalt der Gräber

Die Hinterlassenen sind für den Unterhalt der Grabstätten ihrer Angehörigen verantwortlich. Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden durch einen Gärtner mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

Art. 17

Abfälle

Unkraut, Abfälle und Kränze müssen in die Abfallkörbe, resp. Container, versorgt werden.

Art. 18

Haftung

Seitens der Verbandsgemeinden besteht keine Haftung für irgendwelche Schäden an den Grabmälern und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen oder durch höhere Gewalt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung der Gemeinde nach Artikel 84 des Gemeindegesetzes.

Art. 19

Räumung der Gräber

Die Räumung eines Gräberfeldes soll nicht vor Ablauf von mindestens 25 Jahren geschehen. Die Grabmäler stehen nach erfolgter Publikation den Eigentümern zur Verfügung. Werden sie nicht innert der festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Frist weggeräumt, so verfügt der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands darüber.

Urnen, die nachträglich in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Ruhedauer für das betreffende Grab.

Bestimmungen für das Aufstellen von Grabmälern und die übrige Gestaltung der Gräber

Art. 20

Bestattungsort

Ausserhalb des Friedhofes dürfen auf dem Gemeindegebiet keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

Art. 21

Grabstätten

Zur Bestattung stehen zur Verfügung

- Urnengräber
- Erdbestattungsgräber
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab.

Art. 22

Grabmasse

Die Grabmasse betragen:	Länge / cm	Breite / cm	Tiefe / cm
a) Urnengräber	100	70	70
b) Erdbestattungsgräber	180	70	180
c) Kindergräber 0 – 12 Jahre	100	70	150

In jedes Erdbestattungsreihengrab darf nur ein Sarg bestattet werden, jedoch dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden.

Art. 23

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab dient als namenlose Grabstätte, in welche einzig die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden kann.

Die Asche wird auf dem Feld des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt. Auf Wunsch der Angehörigen kann dies in deren Anwesenheit erfolgen.

Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein Grabmal zu stellen oder eine Beschriftung anzubringen. Es darf ebenfalls kein Grab schmuck besorgt werden noch sonstwie die Grabstätte persönlich gestaltet werden.

Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache des Vorstands des Begräbnisgemeindeverbands und des Friedhofgärtners. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf den dafür vorgesehenen Platz zugelassen.

Die Aschenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- a) auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen
- b) gemäss schriftlicher Erklärung
- c) wenn eine letztwillige Erklärung oder eine andere Willenserklärung vorliegt, wonach die Asche irgendwo zerstreut werden soll
- d) Wenn die Asche dem Begräbnisgemeindevorstand zur Verfügung gestellt wird
- e) Wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation.

Art. 24

Material

Die Grabmäler dürfen nicht gegen das ästhetische und religiöse Empfinden verstossen und weder die Harmonie der Umgebung, noch die Stimmung der Ruhe beeinträchtigen. Sie sollen möglichst aus einheimischen Steinen hergestellt werden. Auch Holzkreuze sind gestattet.

- **Verboten sind:**
- Sichtbare Sockel.
- Polierte Steine und Kunststeine.
- Mettbuchstaben auf geschliffenen Steinen.
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergl. in Stein, Blech, Kunststein, Guss-eisen, Draht, Pulverbronce und dergl.
- Photographien, Porzellanfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien.

Art. 25

Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler dürfen auf Sarggräbern nicht aufgestellt werden:

- a) Vor Ablauf von 9 Monaten seit der Bestattung.
- b) Vor Verebnung des Bodens und der endgültigen Einteilung der Grabstätten.
- c) Bei nassem oder gefrorenem Boden.

d) Grabmalmasse	Höhe	Breite	Dicke
Erdbestattungsgräber	105 cm	60 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 cm

Art. 26

Aufstellung

Die Ersteller von Grabmälern dürfen den Rasen und die Böschung nicht mit Wagen befahren und auf den Wegen keinen Beton erstellen. Schlechte Erde und Schutt sind auf den vom Friedhofsgärtner bestimmten Platz zu schaffen.

Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabsteine, Anlagen und Wege beschädigt, so haben die Unternehmer auf Anordnung des Vorstands des Begräbnisgemeindeverbands den früheren Zustand wieder herzustellen oder Schadenersatz zu leisten.

Art. 27

Standort

Der Standort der Grabmäler auf Reihen- und Urnengräbern wird durch den Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands bestimmt. Auf eine Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Als Unterlage sind Beton- oder Hartsteinplatten zu verwenden, welche nicht mehr als 10 cm über den Rand des Grabmals vorspringen dürfen. Seitlich soll die Ausladung jedoch statisch dem Gewicht des Grabmals entsprechen.

Art. 28

Instandhaltung

Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Vorstands des Begräbnisgemeindeverbands von den Unterhaltspflichtigen wieder in Stand zu stellen, unzulässiger Grabschmuck ist zu entfernen. Geschieht dies innert der dafür angesetzten Frist nicht, so ist der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands berechtigt, die gebotenen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.

Art. 29

Entfernung

Der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands kann jederzeit die Entfernung von Grabmälern und unansehnlichen Schmuck verlangen, die ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden, oder die den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen.

Wird ihre Aufforderung nicht innert angemessener Frist nachgelebt, so ist sie berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Unterhaltspflichtigen entfernen zu lassen.

Art. 30

Provisorische Holzkreuze

Provisorische Holzkreuze dürfen vom Boden bis zur Oberkante des Querbalkens gemessen nicht höher als 1 m sein.

Die Aufstellung hat in gleicher Linie wie die Grabmäler zu erfolgen. Nach dem Setzen des Grabes ist das hölzerne Kreuz durch die Angehörigen oder den Grabmalersteller zu entfernen. Unterlassen diese die Entfernung auf die Anforderung hin, so wird diese durch den Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands auf Kosten der Angehörigen verfügt.

Art. 31

Grabpflanzung

Die Umfassung der Gräber wird durch den Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands geregelt und vom Friedhofsgärtner ausgeführt. Sie besteht aus einer Dauerbepflanzung und Schrittplatten aus Naturstein zwischen den Gräbern. Stein- und Zementfassung sind verboten.

An die Kosten ist ein einmaliger Betrag durch die Hinterbliebenen zu entrichten.

Der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbands behält sich vor, die verschiedenen Friedhofsabteile unterschiedlich zu gestalten.

Das weitere Ausschmücken der Gräber ist Sache der Angehörigen. Dies soll durch geeignete Blumen und Pflanzen geschehen. Das Einstellen von Blumen in Blechbüchsen ist untersagt.

Das Pflanzen von niederen Bäumen und Sträuchern ist gestattet. Die Pflanzen dürfen die Gräber seitlich nicht überragen und nicht höher als 1,05 m sein.

Der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbandes ist berechtigt, Anpflanzungen, die diesen Vorschriften widersprechen, zurückzuschneiden oder entfernen zu lassen.

Die Zwischenwege dürfen nicht zum Aufstellen von Pflanzen und Arrangements benützt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 32

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 200.-- bestraft. Die Haftbarmachung der Fehlbaren oder ihrer gesetzlichen Vertreter für verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

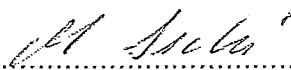
Art. 33

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Begräbnisgemeindeversammlung und des Amtes für Migration und Personenstand des Kantons Bern sofort in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen über das Begräbnis- und Friedhofswesen werden durch dieses Reglement ersetzt.

Die Versammlung vom 16. Oktober 2002 nahm dieses Reglement an.

Die Vizepräsidentin

Die Sekretärin


.....


.....

Vom Amt für Migration und Personenstand
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 14.11.02 

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 12. September 2002 bis 16. Oktober 2002 in den Gemeindeschreibereien der Gemeinden Oberbipp, Farnern, Rumisberg und Wolfisberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 12. September 2002 bekannt.

4538 Oberbipp, 5. November 2002

Die Sekretärin

H. Bon